

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Küblis

vom 11. April 2021

1. Grundlegung, Auftrag

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küblis gründet auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

Grundlegung

² Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung. Sie setzt sich für Gerechtigkeit, Frieden und Wahrung der Schöpfung ein.

³ Kirche lebt auf Gemeindeebene. Es gilt das Selbstbestimmungs- und Eigenverantwortungsprinzip. Soweit nötig und sinnvoll, arbeitet die Gemeinde mit übergeordneten Stellen zusammen.

⁴ Sie kooperiert mit anderen Kirchgemeinden und beteiligt sich nach Möglichkeit an regionalen und kantonalen Aufgaben. Sie gehört über die Landeskirche zur Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz.

Art. 2

Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums im Gottesdienst, im gemeinsamen Feiern, in der Seelsorge, in Bildung und Diakonie sowie im Gemeindeaufbau.

**Kirchliches
Leben**

Art. 3

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirchgemeinde entsprechend ihrer Möglichkeiten und Gaben mit.

² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Kirchgemeindefaufbau und leiten die Gemeinde in fruchttragender Zusammenarbeit.

³ Sie werden dabei von den weiteren Mitarbeitenden und den Freiwilligen unterstützt.

**Trägerschaft,
Aufbau, ge-
meinsame
Gemeindelei-
tung**

Art. 4

Meinungsverschiedenheiten, Gespräch, Vermittlung

¹ Sind Pfarrperson, weitere Mitarbeitende, Freiwillige oder Kirchgemeindevorstand in ihrer Zusammenarbeit unterschiedlicher Meinung, versuchen sie, im aufbauenden und lösungsorientierten Gespräch zu einer Übereinstimmung zu kommen. Sie können Vermittlung beanspruchen (Kirchenregion). Bei Nichteinigung entscheidet der Kirchgemeindevorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit und gestützt auf das anwendbare Recht.

² Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

2. Kantonale, regionale und persönliche Zugehörigkeit

Art. 5

Zugehörigkeit zur Landeskirche

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küblis gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 6

Zugehörigkeit zur Kirchenregion

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küblis ist Teil der Kirchenregion Prättigau.

² Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küblis delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und die Mitglieder des Pfarramtes (Synodale, Provisorinnen und Provisoren, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) in die Regionalversammlung (Art. 7 Abs. 2 Statuten Kirchenregion Prättigau). Die Wahl erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung (Art. 14 Ziff. 5 der Kirchenordnung) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 7

Personelle Zugehörigkeit

¹ Der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küblis gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**Stimm- und
Wahlrecht**

3. Organe

Art. 9

Die Organe der Kirchgemeinde sind

Organe

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung;
2. Kirchgemeindevorstand;
3. Pfarramt;
4. Revisorat.

4. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 10

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr insbesondere zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst insbesondere zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

**Ordentliche
Kirchgemein-
deversamm-
lung**

Art. 11

¹ Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

**Ausseror-
dentlich Kirch-
gemeinde-
versammlung**

² Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Kirchgemeindevorstand (Präsidium) verlangt wird.

Art. 12

¹ Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann der Kirchenvorstand die Bevölkerung zu freien Versammlungen einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse (Resolutionen) haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

**Freie Ver-
sammlung**

Art. 13

Einberufung, Vorbereitung, Beschluss-fähigkeit

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsblatt.

² Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und der Kirchgemeindeversammlung Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
16. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

Art. 15

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlussfassung

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich (geheim) durchzuführen.

Art. 16

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen. Das Auskunftsbegehren ist zu Protokoll zu formulieren.

Auskunftsrecht

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Amtsgeheimnis).

Art. 17

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Kirchgemeindevorstand (Präsidium) eingereicht werden.

Antragsrecht

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand zu Protokoll Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 18

¹ Ein Prozent der Stimmberechtigten können beim Kirchgemeindevorstand (Präsidium) die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Volksinitiative

² Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

² Vorbehalten bleibt Ungültigkeit einer Volksinitiative. Darüber entscheidet der Vorstand.

5. Kirchgemeindevorstand

Art. 19

Zusammen- setzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Es gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften der Kirchenverfassung (Art. 55).

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidiums, eines Aktuariats und einer Rechnungsführung. Den Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden (Ressorts).

³ Es werden grundsätzlich folgende Ressorts gebildet (Ressorts 1 – 3 zwingend):

1. Präsidiales, Personal, Kommunikation, Aussenbeziehungen
2. Aktuarat
3. Finanzen (Rechnungsführung)
4. Kinder und Familie
5. Veranstaltungen/Jugendarbeit
6. Religionsunterricht/Schule
7. Generationen (Altersbetreuung)

⁴ Aktuarat und Rechnungsführung können Personen ausserhalb des Kirchgemeindevorstands übertragen werden.

³ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Pfarramt hat beratende Stimme. Bei einzelnen Geschäften gelten die Ausstandsvorschriften der Kirchenverfassung (Art. 56).

⁴ Der Kirchgemeindevorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin legt er insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder (Pflichtenheft) sowie die Unterschriftenkompetenz fest.

Art. 20

Einberufung, Beschluss-fähigkeit, Traktandenliste, Beschlüsse

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten Sitzungen durch, sofern es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschrift eine andere Behörde zuständig ist.

Zuständigkeit

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
9. den Religionsunterricht an der Volksschule;
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000 und über wiederkehrende bis Fr. 1'000;
15. die Bauten und Liegenschaften;
16. die Führung des Kirchgemeindearchivs;
17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

6. Pfarramt

Art. 22

- Dienst**
- ¹ Die Pfarrperson übt ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus, dies auf der Grundlage des Evangeliums nach bestem Wissen und Gewissen (Art. 1) sowie der rechtlichen Vorgaben von Landeskirche und Staat.
- ² Sie versieht ihren Auftrag in insbesondere in Wortverkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau. Sie arbeitet mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden aufbauend und lösungsorientiert zusammen.

7. Revisorat

Art. 23

- Zusammensetzung, Aufgabe**
- ¹ Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren beziehungsweise -revisorinnen und je einer Stellvertretung. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften der Kirchenverfassung (Art. 55).
- ² Das Revisorat prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde in der Regel halbjährlich, erstattet dem Vorstand und der Versammlung mindestens jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beziehen.
- ³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- und Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

8. Weitere Mitarbeitende und Freiwillige

Art. 24

- Angestellte, Freiwillige**
- ¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand im Arbeitsverhältnis beschäftigt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.
- ² Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.¹

¹ Zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Kirchgemeindeordnung in Vorbereitung.

9. Mitarbeitendenbeurteilung

Art. 25

¹ Der Kirchgemeindevorstand bestimmt mit Pfarrperson, weiteren Mitarbeitenden und Freiwilligen deren Tätigkeitsgebiete (Pflichtenheft, Stellenbeschreibung), den zeitlichen Einsatz sowie Beurteilungsmassstab.

Tätigkeitsgebiete, Zeitumfang, Beurteilungsmassstab; Mitarbeitergespräch

² Das zuständige Vorstandsmitglied (Ressort) führt mit den für die Kirchgemeinde Tätigen jährlich ein Mitarbeitergespräch.

10. Finanzen

Art. 26

¹ Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

Finanzierung

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Haushaltführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

³ Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.²

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2021 und vorbehältlich der Genehmigung durch den Kirchenrat am 11. April 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 22. September 1985 aufgehoben.

² Gesetz über die Gemeinde und Kirchensteuer, Art. 3, 24.

Art. 28

Übergangsbestimmung

Die Mitglieder Kirchgemeindevorstandes und des Revisorats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Küblis

Die Präsidentin



Gabriele Nigg

Der Kassier



Ueli Sieber

Vom Kirchenrat genehmigt am xx.xx.xxxx

30. JUNI 2022

e. Okerzelt *Tato Loggeller*